



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0982 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.09.2010	Kreisausschuss			
15.09.2010	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen;
hier: Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Kreisfeuerwehrfahrschule sowie die dazugehörige Hard- und Softwareausstattung (Teilhaushalt 2 - Sicherheit und Ordnung) Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz)

Sachverhalt:

Nach § 30 Abs. 1 Fahrlehrergesetz dürfen Länder, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften eigene Fahrschulen errichten, die nach dann gemäß § 30 Abs. 3 FahrIG keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen. An einer solchen Behördenfahrschule dürfen auch Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr ausgebildet werden.

Auf Wunsch der Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden wurde ein Arbeitskreis „Führerschein für Feuerwehrleute“ unter Leitung von Samtgemeindebürgermeister Holle gebildet. Der Abschlussbericht des Arbeitskreises wurde bei der Tagung der Hauptverwaltungsbeamten am 07.06.2010 vorgestellt und erörtert.

Der Arbeitskreis schlägt vor, eine Fahrschule zu errichten, in der durch nebenamtliche Fahrlehrer die Führerscheinklasse C (Fahrzeuge über 7,5 to ZGG ohne Anhänger; und ohne für eine gewerbliche Nutzung vorgeschriebene Sonderausbildung) geschult wird. Die Kosten für einen Führerschein würden hierdurch dauerhaft auf ca. 1.000,00 € gesenkt werden können. Voraussetzung hierfür ist die Beschaffung eines geeigneten Fahrschulfahrzeuges (ca. 77.000,00 €) und einer Hard- & Softwareausstattung für die theoretische Ausbildung (ca. 7.000,00 €).

Mit Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamten vom 07.06.2010 ist vorgesehen, dass der Landkreis hinsichtlich der vorgenannten Investitionen in Vorleistung tritt. Die Kosten sollen in einer Summe aus dem Gemeindeanteil der Feuerschutzsteuer für das Jahr 2011 zurückgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 84.000,00 € im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Investition, wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.2.01 (Sonstige Finanzwirtschaft) Zinsausgaben.

Luttmann